



# SATZUNG



MOTOR-SPORT-CLUB CELLE e. V. von 1926  
IM ALLGEMEINEN DEUTSCHEN AUTOMOBIL-CLUB





## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der am 11. Mai 1926 in Celle gegründete Club führt den Namen

**Motor-Sport-Club Celle e.V von 1926 im ADAC**

Er hat seinen Sitz in Celle und ist beim Amtsgericht Celle in das Vereinsregister eingetragen. In den Bestimmungen dieser Satzung wird der Club "MSCC" genannt.

- 2) Das Geschäftsjahr des MSCC ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziel des Clubs**

- 1) Der MSCC ist eine Vereinigung von Interessenten des Motorsports und der Touristik.
- 2) Der MSCC ist als Ortsclub dem ADAC angeschlossen und verfolgt ebenso wie dieser gemeinnützige Ziele auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen dieser Satzung und der Satzung des ADAC sowie des ADAC Niedersachsen - Sachsen Anhalt e.V. .
- 3) Die Tätigkeit des Clubs ist ausschließlich und unmittelbar auf die Förderung des Motorsports gerichtet. Zu diesem Zweck werden Motorsportveranstaltungen und Geschicklichkeitsturniere für Kraftfahrzeuge und Zweiräder durchgeführt. Damit soll zugleich die allgemeine Verkehrssicherheit gefördert werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliche Mitglieder des MSCC können alle Angehörigen des ADAC unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 1 werden. Auch interessierte Personen, die dem ADAC nicht angehören, können vom Vorstand der Versammlung zur Aufnahme vorgeschlagen werden.
- 2) Der MSCC kann besonders verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. In Ausnahmefällen können auch Personen, die nicht dem ADAC angehören, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
  
Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit.
- 3) Vor der Ernennung eines Ehrenmitgliedes muß der Vorstand den Vorschlag der Mitgliederversammlung unterbreiten. Diese muß der Ernennung mit mindestens Zweidrittelmehrheit zustimmen.

## **§ 4**

### **Aufnahme**

- 1) Die Aufnahme in den MSCC muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand.
- 2) Im Fall der Ablehnung des Antrages brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung ist kein Einspruch möglich.

## **§ 5**

### **Beiträge**

- 1) Der MSCC erhebt zur Deckung seiner Kosten :
  - a) eine einmalige Aufnahmegebühr , und
  - b) einen monatlichen Mitgliedbeitrag.
  - c) Ehemann/Ehefrau, Lebenspartner/Lebenspartnerin und zur Familie gehörende Jugendliche und Auszubildene können einen Familienmitgliedsbeitrag bezahlen.

- 2) Festsetzung der Aufnahmegebühr und/oder des Mitgliedsbeitrages können nur auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 3) Die Beiträge werden durch Lastschrift/Einzugsermächtigung vom Kassenswart eingezogen.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Beendigung der Mitgliedschaft beim MSCC kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- 2) Durch das Ausscheiden aus dem MSCC wird die Mitgliedschaft im ADAC nichtberührt.
- 3) Ein Mitglied kann vom Vorstand des MSCC jederzeit ausgeschlossen werden
  - a) wegen Nichtzahlung seines Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung,
  - b) bei Schädigung des Ansehens des Clubs oder des inneren Zusammenhaltes, die eine weitere Zugehörigkeit unzumutbar macht.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Zwischenzeitlich ruht die Mitgliedschaft.

## § 7

### Leitung

- 1) Die Organe des MSCC sind :
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen sind die Jahreshauptversammlung und sonstige ordnungsmässig nach den Bestimmungen dieser Satzung einberufene Versammlungen.
- 2) Die Jahreshauptversammlung soll im Januar jeden Jahres stattfinden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Jedes Mitglied ist schriftlich einzuladen. Die Einladung muß dem Mitglied rechtzeitig, mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen. Sie muß die Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte enthalten :
  - a) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Bericht des Sportleiters
  - c) Bericht des Kassenwartes
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Neuwahlen des Vorstandes und des Kassenprüfers
  - g) Anträge
  - h) Verschiedenes
- 3) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es zur Förderung der Vereinszwecke erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung gelten die gleichen Regeln wie bei der Jahreshauptversammlung.

## § 9

### Stimmberechtigung

- 1) In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 2) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.  
Soweit diese Satzung keine anderslautenden Bestimmungen enthält, entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 3) Mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten müssen beschlossen werden :
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
  - c) Auflösung des MSCC.

- 4) Alle Bestimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Ausnahmsweise haben sie geheim zu erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied vorher verlangt wird.
- 5) Anträge für die Jahreshauptversammlung müssen bis zum 15. Dezember des vorangegangenen Jahres schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

## § 10

### Protokolle

- 1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern, in der Regel vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden.
- 2) Dem ADAC Niedersachsen/Sachsen Anhalt ist nach der Jahreshauptversammlung die Zusammensetzung des neuen Vorstandes mitzuteilen.
- 3) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokollbuch geführt. Die Niederschriften über die Mitgliedsversammlungen und das Protokollbuch verwahrt der Schriftführer

## § 11

### Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Kassenwart,
  4. dem Sportleiter,
  5. dem Touristikleiter,
  6. dem Schriftführer,
  7. dem 1. Beisitzer,
  8. dem 2. Beisitzer.

Die Beisitzer üben die Funktionen des stellvertretenden Sportleiters, stellvertretenden Touristikleiters und des stellvertretenden Schriftführers je nach Anweisung des Vorstandes aus.

Die Funktionen des Verkehrsreferenten werden im Vorstand nach Absprache zugeordnet.

- 2) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

- 3) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung gewählt. In den Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt der Vorsitzende, der Schriftführer, der 1. Beisitzer und ein Kassenprüfer, Touristikleiter und Kassenwart. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt der stellvertretende Vorsitzende, der Sportleiter, der 2. Beisitzer und ein Kassenprüfer.  
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 4) Der Vorstand vertritt den MSCC in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- 5) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- 6) Der Schriftverkehr mit dem ADAC - Präsidium muß ausschließlich über den ADAC Niedersachsen/Sachsen Anhalt geführt werden.

## § 12

### Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl im Anschluß an die bisherige Amtsführung ist nur einmal möglich.
- 2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, das Finanzwesen des MSCC zu überwachen. Mindestens einmal im Jahr müssen die Kassenbelege und Bestände von den Kassenprüfern geprüft werden. Die Prüfung hat spätestens vor jeder Jahreshauptversammlung zu erfolgen.
- 3) In der Jahreshauptversammlung berichten die Prüfer über die Kassenprüfung.

## § 13

### Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen einen Monat vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgetragen.

## **§ 14**

### **Auflösung des Clubs**

- 1) Die Auflösung des MSCC kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, die dann die Abwicklung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vornehmen.
- 3) Das verbleibende Vermögen des Clubs ist der Kreisverkehrswacht Celle Stadt und Land e.V. zur Verfügung zu stellen.

## **§ 15**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Celle.

Celle, im Februar 2002

## **Der MSC Celle**

Im Mai 1926 fanden sich Celler Bürger zusammen und gründeten den

### **"Motorrad - Sport - Club - Celle"**

Den ersten amtierenden Vorstand bildeten

Herr Willi	Kophaal	Vorsitzender
Herr Ewald	Beuß	Sportleiter
Herr	Lichtenfeld	Kassierer
Herr	Knebel	Geschäftsführer

Der Club veranstaltete Ausfahrten für die Clubwertung und gesellige Zusammenkünfte. Grasbahnrennen in Scheuen und Aschenbahnrennen in Westercelle machten den MSCC weit über die Celler Grenzen hinaus bekannt.

Der Fortschritt im Kraftfahrzeugwesen brachte auch eine Wandlung des MSC - Celle.

Aus dem Motorrad - Sport - Club Celle wurde am 8. November 1947 der

### **"Motor - Sport - Club Celle e.V. von 1926, im ADAC"**

Die Mitglieder widmeten sich zunehmend dem Automobilsport und der Touristik. Der Club ist dem ADAC angeschlossen und wird von dieser großen Organisation ideell und materiell unterstützt.

#### **Wir veranstalten :**

Clubinterne motorsportliche und touristische Veranstaltungen,  
überregionale Wettbewerbe,  
zur Information und Geselligkeit Clubabende jeden 1. Dienstag eines Monats,  
traditionsgemäß im Dezember jeden Jahres ein Braunkohlessen mit Clubmeister-  
Ehrung  
am 2. Weihnachtsfeiertag treffen wir uns zum Fröhschoppen.